

Tod, Begräbnis, Trauer und Gedächtnis im Judentum

Tod und Begräbnis im Judentum

Im Judentum ist es Pflicht kranke Personen regelmäßig zu besuchen. Man darf keinen Menschen, der dem Tode nahe ist, sich selbst überlassen. Noch bevor der Kranke verstorben ist, beginnen die Anwesenden das Sündenbekenntnis zu sprechen, das sonst nur am Versöhnungstag (Jom Kippur) gesprochen wird.

Ist der Mensch verstorben, so wird er ungefähr eine viertel Stunde in Ruhe liegen gelassen, erst dann werden ihm die Augen geschlossen. In keinem Fall darf der Körper des Toten geöffnet werden. Der Tote soll noch am selben Tag, spätestens am nächsten Tag beerdigt werden.¹ Beauftragt von den Angehörigen, erledigt der jüdische Beerdigungsverein „Chewra Kadischa“ alle Arbeiten für das Begräbnis.

Nach der Überführung in die Leichenhalle, wird der Leichnam gewaschen und eingekleidet. Ein toter Mann wird von Männern gereinigt, eine tote Frau von Frauen. Die Totenkleidung „Tahara“, die aus weißem Leinen hergestellt wird, ist für beide Geschlechter gleich. Bis zum Grabplatz wird der aus rohen Brettern gezimmerte Sarg sieben Mal abgestellt, um Bibeltexte und Gebete zu sprechen. Bei der Grabstelle wird die Trauerrede für den Verstorbenen gehalten. Dann spricht der Sohn oder ein männlicher Verwandter des Verstorbenen das „Kaddisch“, das Totengebet. Nach dem Verlassen des Grabes versucht die Trauergemeinde einen anderen Weg zu gehen als sie gekommen ist, reißt einige Grashalme aus und wirft sie hinter sich. Vom Friedhof fahren die Trauernden zum Haus des Verstorbenen um dort „Schiwa“ („Genesungsmahlzeit“) zu sitzen, als eine Trauerzeremonie.

Trauer und Gedächtnis im Judentum

Die sieben Tage der Trauer beginnen in dem Augenblick, in dem die Trauernden vom Friedhof zurückkehren. Im Haus des Verstorbenen bringen Verwandte und Nachbarn die erste Mahlzeit die sogenannte „Genesungsmahlzeit“ („Schiwa-Sitzen“), dem Brauch entsprechend umfasst die Mahlzeit Speisen die rund sind (Linsen, Semmeln), ein Hinweis darauf, dass das Leben einem Kreislauf gleicht.

Nach der siebentägigen öffentlichen Trauerzeit zieht man jene Kleider ab, die am Grab getragen wurden und zieht andere an. Es beginnt die dreißigtägige Trauerzeit, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sich die männlichen Angehörigen des Verstorbenen weder rasieren, noch die Haare schneiden lassen dürfen. Während dieser Zeit wird an keiner gesellschaftlichen „Pflichtmahlzeit“ teilgenommen, bei der ein freudiges Ereignis mit Musik und Unterhaltung gefeiert wird.

¹ Heute sind zu beachten: § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes aus 1986 sowie Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz aus 1969. Salzburger Friedhofsordnung vom 27.11.1970/20.2.1981.

Der Jahrestag des Todes einer Person, den man „Jahrzeit“ nennt, wird nach dem hebräischen Kalender (Mondkalender) berechnet. Am Sabbat vor der „Jahrzeit“ findet während des Gottesdienstes eine Gedächtnisfeier statt, wo zum Andenken an den oder die Verstorbene/n das „Kaddisch“ gesagt wird. Am Gedächtnistag selbst wird ein Gedächtnislicht angezündet, das den ganzen Tag brennt.

Marko Feingold (*gekürzt aus dem Beitrag desselben Titels in: Luidold, Lucia; Ulrike Kammerhofer-Aggermann (Hg., 2002-2005): Bräuche im Salzburger Land. Zeitgeist - Lebenskonzepte - Rituale - Trends - Alternativen. CD-ROM 3: In Familie und Gesellschaft. (=Bräuche im Salzburger Land, CD-ROM 3, SBzvK 15) Salzburg 2005.*

<https://www.brauch.at/folge03/ch10s04.html> (Vollständiger Langtext, Stand: 30.01.2025)